

Verfassungsrechtliche Grenzen der Akteneinsicht durch Dritte im Ermittlungsverfahren

I. Einleitung

Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen ist die Frage, inwieweit das Verfassungsrecht die strafprozessualen Vorschriften über Akteneinsicht und Aktenauskunft steuert, ihnen insbesondere Grenzen setzt. Vorab sind drei Eingrenzungen vornehmen: Der Beitrag beschränkt sich erstens auf das strafprozessuale Ermittlungsverfahren, zweitens auf die Person des Beschuldigten und drittens auf die Akteneinsicht durch private Dritte oder sonstige Stellen nach § 475 StPO. Die Überlegungen gliedern sich insgesamt in vier Schritte:

Zunächst ist in grundsätzlicher Hinsicht auf die prekäre informationsrechtliche Stellung des Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hinzuweisen (II.).

Verstärkt wird diese prekäre Stellung durch das Paradigma informationeller Transparenz. Dieses zeitgeistgeprägte Phänomen soll in einem zweiten Schritt kurz beleuchtet werden (III.).

Drittens ist zu erwägen, ob und inwieweit das Verfassungsrecht hier wirksamer Widerpart sein kann. Dabei ist insbesondere die verfassungsrechtliche Stellung des Beschuldigten zu analysieren (IV.).

Aus dieser verfassungsrechtlichen Analyse lassen sich abschließend einige Erkenntnisse für die Auslegung des § 475 StPO gewinnen (V.).

Zunächst also einige Überlegungen zur informationellen Stellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren.¹

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg.

1 Vgl. dazu bereits J.F. Lindner, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, StV 2008, S. 210 ff.

II. Informationelle Stellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

1. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Bürger macht diesen zum Beschuldigten. Die Beschuldigteneigenschaft bringt bereits per se eine Fülle von »Zumutungen« mit sich. Der Beschuldigte muss mit der Situation umgehen, dass die Staatsgewalt in Gestalt der Staatsanwaltschaft gegen ihn den Anfangsverdacht hegt, eine Straftat begangen zu haben. Diese Situation ist – anders als im Zivilprozess – nicht von Freiwilligkeit, Sachherrschaft und Gleichrangigkeit geprägt. Dem als unschuldig geltenden Beschuldigten drohen vielmehr Untersuchungshaft und ein ganzes Arsenal an grundrechtsverkürzenden Ermittlungsmaßnahmen. Das Ermittlungsverfahren ist gekennzeichnet – wie *Winfried Hassemer* einmal treffend formuliert hat – von »Hierarchie, Zwang und Verletzung«.²

2. Eine besondere »Zumutung« ist die prekäre *informationelle* Stellung des Beschuldigten. Hierbei ist insbesondere dessen sozialpsychische Gefährdung in den Blick zu nehmen. Er muss jederzeit damit rechnen, durch einschlägige Presseberichterstattung, ggf. nach offensiver, »politisch korrekter« Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft,³ in seinem beruflichen, persönlichen und gesellschaftlichen Umfeld zunächst bloßgestellt, sodann vorverurteilt und schließlich medial »hingerichtet« zu werden.

Beispiele dafür gibt es in der jüngeren Strafrechtsgeschichte zuhauf. Mit der »Mutation« vom Bürger zum Beschuldigten in einem hoheitlichen Zwangsverfahren gerät dieser zwangsläufig in eine informationsrechtlich prekäre Lage, wenn der im Raume stehende Tatverdacht bzw. der dahinterstehende Lebenssachverhalt aus irgendeinem Grund in irgendeiner Weise zu irgendeinem Zeitpunkt medial besonders interessant ist.

3. Die hierin liegende sozialpsychische Gefährdung des Beschuldigten ist besonders deswegen prekär, weil die Information ein Phänomen ist, das nicht mehr rückholbar, aufhebbar oder in sonstiger Weise ungeschehen zu machen ist. Worte und Bilder verflüchtigen sich über die elektronischen Kommunikationsmedien weltweit und bleiben für immer bestehen – *semper aliquid haeret*.

2 Im Rahmen eines Vortrags auf dem 30. Strafverteidigertag am 24.3.2006 in Frankfurt/Main.

3 Vgl. etwa G. Trüg, Medienarbeit der Strafjustiz, NJW 2011, S. 1040 ff.; J.F. Lindner, Zum verfassungsrechtlichen Gebot einer justiziellen Schweigepflicht, in: Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? Tagungsband zum 30. Strafverteidigertag, 2007, S. 349 ff.

Die Öffentlichwerdung des Beschuldigten wird durch die Rechtsordnung unterstützt und beschleunigt. Das Presse- und das Strafprozessrecht enthalten durch die Einräumung von Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten gegenüber den Justizbehörden ein beachtliches Bloßstellungspotenzial bereit.

4. Insbesondere der unmittelbare Informationsverschaffungsanspruch nach § 475 StPO ist von beachtlicher Offenheit und Großzügigkeit. Er enthält ein mehrfaches Gefährdungspotenzial für die informationsrechtliche Stellung des Beschuldigten:

a. Zunächst ist § 475 StPO im Hinblick auf die Auskunftsberechtigten denkbar breit gefasst. Absatz 1 erklärt jede Privatperson und sonstige Stelle für auskunftsberechtigt, und zwar nicht nur mittels eines Rechtsanwaltes, sondern nach Absatz 4 auch unmittelbar.

b. Die rechtliche Hürde zur Erlangung einer Aktenauskunft oder nach Absatz 2 einer Akteneinsicht, ist niedrig. Es genügt, dass die Privatperson oder sonstige Stelle ein berechtigtes Interesse darlegt. Es muss sich also nicht um ein rechtliches Interesse handeln, es genügt ein berechtigtes.

Es ist auch nicht einmal erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse tatsächlich besteht, es genügt nach dem Wortlaut vielmehr, dass ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Der Begriff des berechtigten Interesses hat damit eine nur schwach begrenzende Wirkung, da das Wort »berechtigt« das Auskunfts- und Einsichtsrecht letztlich unter einen Interpretations- und Bestimmungsvorbehalt dessen stellt, der das berechtigte Interesse behauptet. Aus wessen Sicht sonst als aus der Sicht des Antragstellers sollte das berechtigte Interesse bestimmt werden.

Zwar ist die Auskunft zu versagen, wenn der hiervon Betroffene, also zumal der Beschuldigte, ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. Jedoch genügt es nicht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse darlegt, erforderlich ist es, dass er ein schutzwürdiges Interesse *hat*. Das ist ein durchaus nicht zu unterschätzender Unterschied zum berechtigten Interesse auf Seiten des Auskunftersuchenden.

Besonders problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass der Betroffene, also der Beschuldigte, vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Akteneinsicht oder die Aktenauskunft gar nicht zu beteiligen ist. § 475 StPO sieht weder eine Anhörung des Beschuldigten vor noch lässt er sie auch nur zu.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden, dass in verfassungskonformer Auslegung § 475 StPO dahingehend zu interpretieren ist, dass der Betroffene vor der Entscheidung über die Akteneinsicht oder

Aktenauskunft anzuhören ist. Selbst wenn man diesen Entscheidungen des BVerfG Gesetzeskraft beimisst, dürfte es doch so sein, dass das Anhörungserfordernis in der Praxis häufig nicht beachtet wird, steht es doch eben nicht in § 475 StPO – und nicht jeder Staatsanwalt kennt oder beachtet die Rechtsprechung des BVerfG.

Das schutzwürdige Interesse des Beschuldigten leidet daher an einer offenen verfahrensrechtlichen Flanke, wenn dem Beschuldigten nicht ermöglicht wird, überhaupt darzulegen, dass er an der Versagung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ein schutzwürdiges Interesse hat.

c. Drittens ist § 475 StPO auch im Hinblick auf den Auskunftsgegenstand denkbar breit gefasst. Erforderlich ist nur, dass die entsprechenden Informationen in den Akten enthalten sind.

Umfasst sind auch sämtliche personenbezogenen Informationen, wie sich aus § 477 Abs. 5 StPO, der ein Zweckbindungsgebot enthält, ergibt. Abgesehen von der Grenze des § 477 Abs. 2 StPO eröffnet § 475 StPO dem Grundsatz nach einen unbegrenzten Auskunftsanspruch für jedermann.

III.

Diese strukturelle Offenheit des § 475 StPO gewinnt ein besonderes Gefährdungspotenzial, wenn man sie an der *Faktizität des Zeitgeistes* spiegelt. Eine nahezu totale informationelle Transparenz kann heute als faktisches Paradigma unserer Gesellschaft angesehen werden, das mittlerweile auch die Rechtsordnung durchwirkt und durchformt.

Der von der medialen Öffentlichkeit inszenierte mündige Bürger ist der wachsame Bürger. Der wachsame Bürger duldet indes kein Arkanum, keine Geheimnisse, schon gar keine Intransparenz. Mit jakobinischer Unerbittlichkeit wird uneingeschränkt Publizität von allem und jedem zu jeder Zeit eingefordert. Jedes Detail zu jedem Thema muss zu jedem Zeitpunkt öffentlich, transparent sein. Dass solcher Zeitgeist vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Halt machen würde, wäre ein naiver Glaube. Das Gegenteil ist häufig der Fall, wenn man manchen Behördenleiter einer Staatsanwaltschaft bei seiner über-eifrigen, überhasteten und auf den Beschuldigten wenig Rücksicht nehmenden sog. Öffentlichkeitsarbeit beobachtet.

Transparenz – so ist kürzlich treffend gesagt worden – ist zum »Fetisch einer postaufklärerischen Gesellschaft verkommen«. Nur ein Beispiel dazu: In den Schulgesetzen mancher Bundesländer ist vorgesehen, dass Eltervertreter an den Notenkonferenzen in den Schulen beobachtend teilnehmen kön-

nen. Dabei tritt die Transparenz als durchaus kongenialer Partner des Ökonomischen auf und durchdrängt mit ihm alles.

Nicht ganz ohne Berechtigung spricht man heute bereits von einer »Tyrannei der Transparenz« oder von einer »Tyrannei der Publizität«. Transparenz, Öffentlichkeit, Publizität und die damit verbundenen rechtlichen Hebel von Akteneinsicht, Auskunftsrecht und (behaupteter) Informationspflichten sind zweifelsohne eines der kennzeichnenden Paradigmen unserer Zeit – flankiert von Datenakkumulationen bei Geheimdiensten und globalen Konzernen.

In *diesem* Fahrwasser wird dann eben auch eine Vorschrift wie § 475 StPO gesehen, angewendet und verstanden. Der Erwartungsdruck der Öffentlichkeit, der auf der Staatsanwaltschaft lastet, wenn es um Auskunft und Information geht, ist beachtlich.

Doch das Remedium, das hier eigentlich notwendig wäre, nämlich den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die Verweigerung von Auskünften und Akteneinsicht den Rücken zu stärken, wird durchaus als abwegig, geradezu als anachronistisch empfunden. Stattdessen stellt man den Staatsanwälten schicke und geschmeidige Presseberater zur Seite, die die mediale Kompetenz von Staatsanwälten erhöhen soll – obwohl dies gerade keine Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist.

Das Transparenzparadigma hat nachhaltig Eingang in die Rechtsordnung gefunden und weiteren Erwartungsdruck im Hinblick auf vollständige und jederzeitige Publizität von allem geschaffen.

Nicht nur das Private wird öffentlich, auch das Öffentliche wird Privaten zur Verfügung gestellt. Zu nennen ist hier die Fülle von Gesetzen, die sich sog. Informationsfreiheitsgesetze nennen. Es bildet sich hier geradezu ein neues Rechtsgebiet heraus, das sog. Informationsfreiheits- oder kürzer Informationsrecht. In diese Entwicklung gehören aber eben auch Vorschriften wie § 475 StPO.

Die Unterscheidung zwischen Öffentlich und Privat, zwischen Publizität und Arkanum, zwischen offen und geschlossen ist verloren gegangen. Das mag man für viele Bereiche begrüßen, es ist jedoch im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts problematisch.

Ebenso wie man selbst in den Weiten des Internets alles oder vieles von sich öffentlich macht und erwartet, dass dies auch andere tun, ebenso wie man vom Staat grundsätzlich Auskunft und Information erwartet, ebenso erwartet man auch Information und Auskünfte über Strafverfahren und persönliche Daten von Beschuldigten. Dies führt zwangsläufig zu Bruchlinien mit

dem rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Verteilungsprinzip, das von einer Trennung des Privaten und Öffentlichen ausgeht, wie es überhaupt von einer grundsätzlichen Trennung von Staat und Privatbereich ausgeht.

Die private Sphäre des Beschuldigten wird im Ermittlungsverfahren und in den Ermittlungsakten öffentlich. Und zwar öffentlich auch und gerade im Hinblick auf personenbezogene Daten des Beschuldigten, über deren Publizierung eigentlich nur der Beschuldigte aufgrund seines informationellen Selbstbestimmungsrechts selbst entscheiden darf. Das Transparenzparadigma droht das Rechtsstaatsparadigma umzudrehen: Aufgrund öffentlicher Erwartung wird die Publizität personenbezogener Daten zur Regel, und bleibt nicht etwa die Ausnahme.

IV.

Damit stellt sich die entscheidende Frage, ob und inwieweit das mit dem Rechtsstaatsprinzip bereits angesprochene *Verfassungsrecht* diesen soeben grob skizzierten Entwicklungen *Widerstand* entgegensetzen kann.

Diese Frage ist bereits deswegen schwer zu beantworten, weil das Prinzip der Publizität jeglicher Informationen und das Paradigma der Transparenz von manchem bereits selbst als verfassungsrechtlich geschützt oder sogar geboten bezeichnet werden.

Wenn man das Prinzip der Transparenz allerdings selbst als verfassungsrechtliches Prinzip ansieht, ist es nicht leicht, das Verfassungsrecht als Widerpart gegen Transparenz und Publizität zumindest im strafrechtlichen Bereich in Stellung zu bringen. Vielmehr droht man dann in ein seinerseits wenig transparentes Abwägungskauerdwelsch zu gelangen, welches häufig dazu führen wird, dass das Prinzip der Transparenz die Oberhand gewinnt, weil dieses eben auf dem starken Wind des Zeitgeistes segelt.

Man muss es also klar sagen: Das Verfassungsrecht kann gegen eine unbegrenzte oder jedenfalls zu weit gehende Publizität von Informationen mittels Akteneinsicht oder -auskunft nur dann eine begrenzende Wirkung entfalten, wenn man zu einem relativ klaren Rangverhältnis zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Beschuldigten und den verfassungsrechtlich geschützten Interessen Dritter gelangt.

Der Versuch, das Verfassungsrecht zum Schutze des Beschuldigten vor Transparenz seiner personenbezogenen Daten zu aktivieren, wird zusätzlich dadurch erschwert, dass sich das Verfassungsrecht, zumal die Grundrechte - jedenfalls bestimmte Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf in-

formationelle Selbstbestimmung - durchaus im Prozess einer strukturellen Schwächung befinden. Diese strukturelle Schwächung, die viele Ursachen hat, über die hier nicht näher berichtet werden kann, ist Teil einer strukturellen Schwächung des Öffentlichen Rechts insgesamt. Und vielleicht noch weiter formuliert: Sie ist Teil einer strukturellen Schwächung des Rechts als Regelungs- und Steuerungsordnung insgesamt.

Gleichwohl kann uns dies nicht der Notwendigkeit entheben, erstens die verfassungsrechtliche Stellung des Beschuldigten sauber zu analysieren, diese zweitens in Bezug zu den gegenläufigen verfassungsrechtlichen Interessen insbesondere der Presse und der Öffentlichkeit zu setzen und schließlich drittens doch so etwas wie eine Abwägung vorzunehmen.

1.

Zur grundrechtlichen Stellung des Beschuldigten: Zunächst ist – obwohl eigentlich selbstverständlich – zu betonen, dass die Begründung der Beschuldigteneigenschaft keineswegs zu dem führt, was man früher als besonderes Gewaltverhältnis bezeichnet hat, in dem die Grundrechte eine untergeordnete Funktion haben. Vielmehr bleibt der Beschuldigte auch und gerade in seiner Stellung als Beschuldigter Grundrechtsträger und jede grundrechtliche Verkürzung seiner Stellung ist einer eigenen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zuzuführen.

Dies bedeutet, dass der Beschuldigte nicht etwa deswegen ein grundrechtlich weniger schutzwürdiges Interesse an der Wahrung seiner informationsrechtlichen Integrität hat, weil er Beschuldigter ist. Er hat sich nicht selbst – wie gelegentlich zu lesen und zu hören ist – dadurch in die Öffentlichkeit begeben, dass er rechtswidrig oder gar strafbar gehandelt hat und nun die Konsequenzen dieses Tuns eben zu tragen habe, nach dem Motto: »Wer in einer Weise gehandelt hat oder wessen Handeln in einer Weise interpretiert wird, dass man es als strafbar qualifiziert, der hat sich das, was an sozialer Vernichtung folgt, eben selbst zuzuschreiben.«

Vielmehr gilt Umgekehrtes: Wer mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren überzogen wird, ist in informationeller Hinsicht besonders schutzwürdig. Diese grundrechtsdogmatischen Selbstverständlichkeiten sind deswegen besonders zu betonen, weil ihnen gerade in der öffentlichen Diskussion das Selbstverständliche abhanden zu kommen droht.

Der Beschuldigte ist Grundrechtsträger in vollem Umfang und in mehrerlei Hinsicht: Zunächst streitet für seine informationelle Stellung das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) folgende Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Beschuldigte selbst

ist es zunächst, der dazu berufen ist, zu entscheiden, ob und inwieweit die Öffentlichkeit über die personenbezogenen Daten informiert wird – sei es durch Aktenauskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise.

Aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht folgt zwar nicht das Recht des Beschuldigten, dass über eine bestimmte Straftat oder die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens keine Information der Öffentlichkeit erfolgt, wohl folgt aber ein Anspruch darauf, dass dieses nicht im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten geschieht.

Das zweite Grundrecht, das für den Beschuldigten streitet und einer unbegrenzten informationellen Öffentlichkeit entgegensteht, ist die Unschuldsvermutung.⁴

Leider verankert das Bundesverfassungsgericht die Unschuldsvermutung – durchaus stiefmütterlich – lediglich im Rechtsstaatsprinzip, ohne ihr eine feste grundrechtliche Fundierung zu geben. Richtigerweise wird man die Unschuldsvermutung jedoch als Grundrecht, nämlich als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzusehen haben.

Als Grundrecht hat die Unschuldsvermutung nicht nur eine abwehrrechtliche, sondern auch eine verfahrens- und organisationsrechtliche Dimension – wie man in der Grundrechtsdogmatik sagt. Die Unschuldsvermutung hat Einfluss auf die Organisation beispielsweise und insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörden. Sie hat Einfluss auf die Auslegung offener Tatbestandsmerkmale beispielsweise im Rahmen der Einsichts- und Auskunftsnorm des § 475 StPO.

Die Unschuldsvermutung verstärkt in ihrer grundrechtlichen Fundierung das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Letzteres ist geradezu ein Vehikel zur Sicherung der Unschuldsvermutung, da es ja gerade die personenbezogenen Informationen sind, die in der Öffentlichkeit – und damit nicht mehr rückholbar – die Unschuldsvermutung konterkarieren und langfristig zerstören.

Man kann *zusammenfassend* also sagen: Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Unschuldsvermutung folgt ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse des Beschuldigten, selbst darüber zu entscheiden, ob und welche personenbezogenen Daten, über die die Staatsanwaltschaft verfügt, nach außen gegeben werden. Ohne Zustimmung des Beschuldigten ist eine entsprechende Weitergabe der Informationen an die Öffentlichkeit grundsätzlich rechtswidrig, und zwar grundrechts- und damit verfassungswidrig.

4 Vgl. dazu mit Nachweisen J.F. Lindner, Der Verfassungsrechtssatz von der Unschuldsvermutung⁴, AöR 133 (2008), S. 235 ff.

Eine Ausnahme – dazu sogleich – kann auf gesetzlicher Grundlage (etwa des § 475 StPO) nur gemacht werden, wenn dies zur Erreichung eines verfassungsrechtlich legitimen Zwecks, der dem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gleichkommt, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Ein solches Rechtsgut – dies darf vorweg genommen werden – ist die Publizität eines Ermittlungsverfahrens mit seinem personenbezogenen Bezug als solches gerade nicht.

Im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht Dritter nach § 475 StPO ist aber auch noch an eine weitere grundrechtliche Rechtsposition des Beschuldigten zu denken, nämlich den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Dies mag auf den ersten Blick fernliegend erscheinen. Die Relevanz des Gleichbehandlungsgrundsatzes erschließt sich jedoch, wenn man an eine in der Praxis durchaus häufige Fallkonstellation denkt, in der von Dritten um Akteneinsicht oder -auskunft nachgesucht wird, nämlich die Fälle, in denen der um Information Ersuchende die Information aus den Akten der Staatsanwaltschaft dazu verwenden will, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Durch eine entsprechende Auskunft aus den staatlich verantworteten Akten greift der Staat in das durch die Zivilprozessordnung austarierte Verhältnis von Kläger und Beklagtem ein.

Aus der Sicht des Staates muss zwischen dem zivilprozessualen Kläger und dem zivilprozessualen Beklagten grundsätzlich gleicher Rang bestehen, man könnte sagen: Von Staats wegen herrscht zwischen Kläger und Beklagtem so etwas wie »Waffengleichheit«. Es ist nicht Sache des Staates, auch nicht in Realisierung des Justizgewährungsanspruchs, einer der zivilprozessualen Parteien Informationsvorsprünge zu verschaffen, die zu Lasten der anderen Partei genutzt werden können.

Grundrechtsdogmatisch verankern lassen sich diese Zusammenhänge in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Staat hat den zivilprozessualen Kläger und den zivilprozessualen Beklagten grundsätzlich gleich zu behandeln, es sei denn, es liegt ein im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Zivilprozesses sachgerechter Grund vor, einer Partei einen informationellen Vorsprung einzuräumen. Zusammenfassend könnte man sagen, dass der Beschuldigte aus einem grundrechtlich fundierten zivilprozessualen Gleichbehandlungsgrundsatz heraus verlangen kann, dass der Staat aus staatlich angelegten Akten einer dritten Person keinen zivilprozessualen Wettbewerbsvorteil verschaffen darf.

2.

Es liegt auf der Hand, dass der Staat durch die Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft nach § 475 StPO an Dritte – jedenfalls dann, wenn sich die Akteneinsicht auf personenbezogene Daten bezieht – sowohl in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch in das Grundrecht der Unschuldsvermutung eingreift – letzteres jedenfalls faktisch – und dass er auch, soweit die Information zivilrechtlich und zivilprozessual relevante Aspekte betrifft, in das Recht auf zivilprozessuale Waffengleichheit eingreift.

3.

Solche Eingriffe sind vom Beschuldigten nur hinzunehmen, wenn der Staat sie verfassungsrechtlich rechtfertigen kann. Kann er dies nicht, ist der Grundrechtseingriff eine Grundrechtsverletzung und damit vom Staat zu unterlassen – im Rahmen des § 475 StPO gesprochen: durch Unterlassung der Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft.

Für eine solche Rechtfertigung, für die den Staat die Rechtfertigungslast trifft, ist es zunächst erforderlich, dass mit dem Eingriff ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck erfüllt wird.

Ein solcher Zweck liegt noch nicht allein im Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis *personenbezogener* Daten. Publizität, Transparenz und Aktenöffentlichkeit sind per se keine verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter, zu deren Gunsten in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen werden dürfte. Ein solcher Informationsanspruch der Öffentlichkeit folgt insbesondere nicht aus dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG. Weder die Meinungsfreiheit noch die Informationsfreiheit verbürgen einen Anspruch auf Auskunft gegen den Staat.

Dies gilt auch und gerade für einen nicht beteiligten Dritten oder eine sonstige Stelle, die durch die Information einen Vorteil im Rahmen der Verfolgung zivilrechtlicher oder sonstiger, etwa insolvenzrechtlicher Ansprüche erzielen will. Diesbezüglich trifft den Staat auch keine Schutzpflicht.

Eine gewisse Sondersituation besteht für den Bereich der Pressefreiheit. Hier hat das Bundesverwaltungsgericht kürzlich judiziert, dass aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zumindest ein Anspruch auf die Mitteilung von für die Presseberichterstattung wesentlichen Informationen folge.⁵

5 BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 – 6 A 2.12, NVwZ 2013, S. 1006.

Das Interesse der Presse, Informationen über ein Ermittlungsverfahren zu erhalten, ist also jedenfalls bezüglich der Essentialia verfassungsrechtlich geschützt. Ob dies das Bundesverfassungsgericht auch so sieht, ist eine derzeit noch offene Frage.

Aus hiesiger Sicht ist die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts durchaus plausibel und auch verfassungsrechtlich haltbar. Freilich hat das Informationsinteresse der Presse eine verfassungsrechtliche Grenze an den Grundrechten des Beschuldigten. Deswegen umfasst der Auskunftsanspruch der Presse zumindest grundsätzlich keine personenbezogenen Daten.

Damit sind wir beim letzten Punkt der grundrechtlichen Analyse, nämlich der Abwägung der beteiligten Interessen, grundrechtsdogmatisch gesprochen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Da ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit ebenso wenig verfassungsrechtlich geschützt ist wie ein Anspruch eines Dritten auf etwa zivilrechtlich oder sonst nützliche Auskünfte, scheiden diese Interessen aus der grundrechtlichen Abwägung bereits von vorneherein aus. Jedenfalls treten sie offensichtlich in ihrem Rang hinter den Interessen des Beschuldigten zurück.

Eine Abwägung hat somit nur zwischen dem Informationsinteresse der Presse und der Rechtsstellung des Beschuldigten stattzufinden. Hierbei ist vor allem die Gewichtigkeit der verfassungsrechtlich geschützten Interessen im konkreten Einzelfall zu beachten. Zudem ist das Prinzip der praktischen Konkordanz, nämlich das Gebot gegenseitigen Interessenausgleichs zu berücksichtigen.

Dabei ist insbesondere die eingangs angesprochene spezifische Eigenschaft von Informationen in Rechnung zu stellen, nämlich die Verflüchtigung und Nicht-Rückholbarkeit. Ein informationsbezogenes Datum trifft den Betroffenen nicht nur einmalig und kompensier- oder beseitigbar, sondern dauerhaft und unabänderbar. Angesichts dieser Eigenschaft von Daten und Informationen lässt sich im Grunde genommen immer dann, wenn eine personenbezogene Information den Bereich der Öffentlichkeit erreicht hat, praktische Konkordanz mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht gar nicht mehr herstellen, da dieses unwiederbringlich beeinträchtigt ist. Dies ist im Rahmen der Interessenabwägung maßgeblich zu berücksichtigen.

Deswegen wird man mit einiger Berechtigung sagen können, dass sich eine Preisgabe personenbezogener Daten im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich *nicht* rechtfertigen lässt. Angesichts der Unwiederbringlichkeit setzt sich das informationelle Selbstbestimmungsrecht

des Beschuldigten gegenüber dem Informationsinteresse der Presse grundsätzlich durch. Ob für bestimmte Fälle von Prominenten eine Ausnahme zu machen ist, möchte ich einmal außen vor lassen. Dies bedürfte besonderer Erwägungen.

Durch die grundsätzliche Unzulässigkeit der Preisgabe personenbezogener Daten wird das Informationsinteresse der Presse keinesfalls vollständig in Frage gestellt. Vielmehr bleibt – und hierdurch kann eben praktische Konkordanz zwischen den konkurrierenden Rechtsgütern hergestellt werden – Raum für Auskünfte, etwa dahingehend, dass wegen einer bestimmten Straftat in einer bestimmten Richtung ermittelt wird, wie der Ermittlungsstand auf der zeitlichen Schiene ist. Dies mag für eine verantwortungsvolle Presseberichterstattung allemal genügen.

Raum bleibt also stets für solche Auskünfte, die nicht personenbezogen sind und aus denen sich auch keine personenbezogenen Rückschlüsse ableiten lassen.

V.

Was lässt sich nun aus diesen verfassungsrechtlichen Thesen für die *Auslegung und Anwendung des § 475 StPO* folgern?

1. § 475 StPO ist nicht – wie man jetzt vielleicht meinen könnte – als solcher verfassungswidrig. Denn er gebietet der Staatsanwaltschaft ja nicht die Preisgabe personenbezogener Daten.
2. Allerdings ist § 475 StPO verfassungskonform auszulegen. Er ist insbesondere verfassungsrechtlich zu reduzieren.

Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte:

- a) Zunächst ist der Begriff des berechtigten Interesses, das der Dritte oder eine sonstige Stelle darlegen muss, restriktiv auszulegen. Insbesondere das Interesse an der Verfolgung zivilrechtlicher oder sonstiger Ansprüche und der Effektivierung zivilprozessualer Verfahren genügt für die Annahme eines berechtigten Interesses nicht.

Eine Ausnahme kann allenfalls für solche Fälle gelten, in denen die Auskunft aus den Akten zwingend erforderlich ist, um Vereitelungen des Anspruchs zu vermeiden. Jedoch dürften auch hier die zivilprozessualen Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes und der Beweissicherung vorrangig sein.

b) Der Begriff des schutzwürdigen Interesses in § 475 StPO, der die Versagung der Akteneinsicht oder -auskunft begründet, ist dahingehend auszulegen, dass der Beschuldigte jedenfalls bei personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst entscheiden darf, ob und inwieweit entsprechende personenbezogene Daten von ihm zur Auskunft freigegeben werden.

Widerspricht der Beschuldigte der Aktenauskunft oder -einsicht in Bezug auf personenbezogene Daten, hat die Akteneinsicht jedenfalls insoweit zu unterbleiben. Sie darf nur insoweit erfolgen, als die Akteneinsicht bzw. die Aktenauskunft von personenbezogenen Daten gereinigt wird.

Der Beschuldigte hat also zwar kein schützenswertes Interesse daran, dass eine Aktenauskunft oder -einsicht grundsätzlich unterbleibt, er hat jedoch einen Anspruch darauf, dass ohne seine Zustimmung personenbezogene Daten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht an private Dritte preisgegeben werden.

c) Damit in Zusammenhang steht ein verfahrensrechtlicher Anspruch, um den der § 475 StPO – wie auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angelegt – zu erweitern ist. Vor der Entscheidung über Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist der Beschuldigte zu beteiligen.

VI.

Was in der Praxis bei einer solchermaßen verfassungskonformen Auslegung des § 475 StPO von dieser Vorschrift übrig bleibt, ist eine interessante Frage. Möglicherweise führt eine verfassungskonforme Reduktion dieser Vorschrift dazu, dass Akteneinsicht und Aktenauskunft an private Dritte oder sonstige Stellen lediglich nur noch ganz ausnahmsweise zulässigerweise gewährt werden können.

Dies wäre freilich weder ein rechtspolitischer Schaden noch in sonstiger Hinsicht zu bedauern. Schließlich gab es die Vorschrift des § 475 StPO auch früher nicht, ohne dass der Rechtsstaat daran Schaden gelitten hätte – ganz im Gegenteil.